

Beglaubigte Abschrift



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 C 7.16
OVG 2 LC 222/13

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED] Osso,
[REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

1. Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] Ueckermünde -

Prozessbevollmächtigte:

2. Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] B-1200 Brüssel [REDACTED]

g e g e n

die Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten,
Maschstraße 17, 30169 Hannover,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

Beteiligter:

Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht,
Bundesallee 216 - 218, 10719 Berlin,

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. Mai 2016
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Berlitz
und die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Fricke und Dr. Rudolph

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 9. April
2013 und das Urteil des Niedersächsischen Oberverwal-
tungsgerichts vom 11. Dezember 2013 sind wirkungslos.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in allen In-
stanzen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-
verfahren auf 5 000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 i.V.m. § 141 Satz 1 und § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO einzustellen. Gemäß § 173 VwGO in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO sind die Entscheidungen der Vorinstanzen wirkungslos.
- 2 Über die Kosten des Verfahrens ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Billigem Ermessen entspricht es hier, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da die Klage ohne das erledigende Ereignis - die

auf der zwischenzeitlichen Flüchtlingsanerkennung der Klägerin beruhende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG ohne Wohnsitzauflage - bei summarischer Prüfung Erfolg gehabt hätte. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Beklagte die streitgegenständliche Wohnsitzauflage primär und die Entscheidung zumindest mittragend mit fiskalischen Erwägungen begründet hat, was nach der zwischenzeitlichen Klärung durch den EuGH in seinem Urteil vom 1. März 2016 (C-443/14 und C-444/14) bei subsidiär Schutzberechtigten nicht mit Art. 33 und 29 der Richtlinie 2011/95/EU - sog. Anerkennungsrichtlinie - zu vereinbaren ist.

- 3 Die Festsetzung des Streitwertes für das Revisionsverfahren beruht auf § 52 Abs. 2, § 47 Abs. 1 GKG.

Prof. Dr. Berlit

Fricke

Dr. Rudolph

